



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Wolfgang Fackler, Josef Zellmeier, Prof. Dr. Winfried Bausback, Alexander König, Martin Bachhuber, Volker Bauer, Barbara Becker, Holger Dremel, Max Gibis, Alfred Grob, Hans Herold, Johannes Hintersberger, Michael Hofmann, Dr. Gerhard Hopp, Andreas Jäckel, Harald Kühn, Ernst Weidenbusch, Georg Winter** und **Fraktion (CSU)**,

Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Gerald Pittner, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Manfred Eibl, Susann Enders, Dr. Hubert Faltermeier, Hans Friedl, Tobias Gotthardt, Eva Gottstein, Wolfgang Hauber, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Alexander Hold, Nikolaus Kraus, Rainer Ludwig, Bernhard Pohl, Kerstin Radler, Robert Riedl, Gabi Schmidt, Jutta Widmann, Benno Zierer und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur **Änderung des Aufnahmegesetzes und des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze**
(Drs. 18/24087)

Der Landtag wolle beschließen:

1. In der Überschrift werden die Wörter „des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze“ durch die Wörter „**weiterer Rechtsvorschriften**“ ersetzt.
2. Nach § 2 werden die folgenden §§ 3 und 4 eingefügt:

§ 3

Änderung des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes

Nach Art. 114e des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes (BayBeamtVG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 528, 764, BayRS 2033-1-1-F), das zuletzt durch Art. 130f Abs. 2 des Gesetzes vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414) und durch § 2 des Gesetzes vom 5. August 2022 (GVBl. S. 488) geändert worden ist, wird folgender Art. 114f eingefügt:

„Art. 114f

Einmalige Energiepreispauschale

(1) ¹Versorgungsempfängern und Versorgungsempfängerinnen, die am 1. Dezember 2022 ihren Wohnsitz im Inland und Anspruch auf Ruhegehalt, Witwengeld, Waisengeld oder einen entsprechenden Unterhaltsbeitrag hatten, wird eine einmalige Energiepreispauschale in Höhe von 300 € gewährt. ²Die Energiepreispauschale wird nur einmal gewährt. ³Sie steht nicht zu, wenn

1. eine Rente im Sinn des Art. 85 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 oder Nr. 3 oder Altersgeld im Sinn des Art. 85 Abs. 7 bezogen wird,
2. nach Art. 84 anzurechnende Versorgungsbezüge bezogen werden oder
3. ein Anspruch auf eine Energiepreispauschale nach Abschnitt XV EStG oder anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften besteht oder bestand.

⁴Die Energiepreispauschale ist bei Ruhens-, Anrechnungs- und Kürzungsregelungen nicht zu berücksichtigen.

(2) Die Zahlung der Energiepreispauschale steht für den Fall nachträglich bekannt werdender Tatsachen, nach denen kein Anspruch nach Abs. 1 besteht, unter dem Vorbehalt der Rückforderung.“

§ 4

Änderung des Bayerischen Reisekostengesetzes

In Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG) vom 24. April 2001 (GVBl. S. 133, BayRS 2032-4-1-F), das zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 724) geändert worden ist, wird die Angabe „0,35 €“ durch die Angabe „0,40 €“ ersetzt.¹

3. Der bisherige § 3 wird § 5 und wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut wird Satz 1.
 - b) Folgender Satz 2 wird angefügt:
„²Abweichend von Satz 1 tritt § 4 am 1. Januar 2023 in Kraft.“

Begründung:

Zu § 3 (Änderung des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes)

Der russische Angriffskrieg gegen die Ukraine sorgt für steigende Energiepreise. Mit dem Steuerentlastungsgesetz 2022 ist eine Energiepreispauschale an unbeschränkt Steuerpflichtige vorgesehen, die im Veranlagungszeitraum 2022 Einkünfte im Sinne §§ 13, 15, 18 oder 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) erzielen. Mit dem Entlastungspaket III ist auch eine Entlastung der Rentner und Rentnerinnen sowie Versorgungsempfänger und Versorgungsempfängerinnen des Bundes beschlossen worden. Von den steigenden Kosten sind auch bayerische Versorgungsempfänger betroffen. Durch die Gewährung einer einmaligen Energiepreispauschale soll eine kurzfristige und sozial gerechte Entlastung auch für diesen Personenkreis bewirkt werden.

Die Regelung des neuen Art. 114f Bayerisches Beamtenversorgungsgesetz (BayBeamtVG) knüpft an den Entwurf des Bundes (BT-Drs. 20/3938) an. Dieser sieht in Art. 2 § 3 Abs. 1 und 2 die Nichtanrechnung der Energiepreispauschale als Einkommen bei Sozialleistungen und im Beitragsrecht sowie die Unpfändbarkeit vor. Diese Regelungen sollen nach Art. 2 § 3 Abs. 3 entsprechend für Versorgungsempfänger der Länder und Kommunen gelten, soweit im Landesrecht eine Energiepreispauschale gezahlt wird.

Art. 114f Abs. 1

Satz 1 bestimmt den anspruchsberechtigten Personenkreis. Umfasst sind nur die Empfänger und Empfängerinnen von laufenden Versorgungsbezügen. Eingeschlossen sind auch Versorgungsempfänger nach dem Kommunal-Wahlbeamten-Gesetz (KWBG) und dem Bayerischen Ministergesetz (BayMinG), für die nach Art. 49 KWBG und Art. 13 Abs. 2 BayMinG das BayBeamtVG entsprechend gilt. Da aktive Beamte auf Zeit im kommunalen Wahlbeamtenverhältnis sowie die aktiven Mitglieder der Staatsregierung durch die Regelung im EStG die Energiepreispauschale erhielten, ist es sachgerecht, auch diese Versorgungsempfänger in den Kreis der anspruchsberechtigten Personen einzu beziehen. Entsprechend der geplanten bundesrechtlichen Regelung (BT-Drs. 20/3938) ist die Energiepreispauschale auf im Inland lebende Personen beschränkt. Im Ausland lebende Personen sind nicht zwingend gleich hohen Energiebelastungen wie in Deutschland ausgesetzt oder sie können von vergleichbaren staatlichen Maßnahmen für die dortige Wohnbevölkerung profitieren.

Sätze 2 und 3 regeln den Ausschluss der Energiepreispauschale für Versorgungsempfänger, die eine Energiepreispauschale bereits aufgrund einer anderen Anspruchsnorm erhalten haben, um eine Doppelbegünstigung zu verhindern.

Satz 3 Nr. 1 schließt die Personen aus, die bereits wegen Rentenbezugs eine Energiepreispauschale erhalten. Der Verweis auf Art. 85 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 3 dient dazu, nur die Rentenarten zu erfassen, die nach Einmalzahlungsgesetz des Bundes begünstigt werden.

Satz 3 Nr. 2 schließt die Personen aus, die bereits Anspruch auf eine Energiepreispauschale aufgrund neuerer Versorgungsbezüge haben. Beim Bezug von mehreren Versorgungsbezügen besteht eine Mitteilungs- und Anzeigepflicht der Versorgungsempfänger gegenüber der Stelle, die eine andere Versorgungsleistung anrechnet. Damit sollte bei korrektem Ablauf der Versorgungsträger davon Kenntnis haben, dass ein weiterer Versorgungsbezug ungekürzt zusteht.

Satz 3 Nr. 3 schließt die Personen aus, die bereits über die Regelungen des EStG oder anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften Anspruch auf eine Energiepreispauschale haben oder hatten. Dies gilt insbesondere für Ruhestandsbeamte, die im Laufe des Jahres 2022 in den Ruhestand traten bzw. Ruhestandsbeamte und Witwen, die neben den Versorgungsbezügen Einkünfte im Sinne des § 113 EStG erzielen.

Satz 4 stellt sicher, dass der finanzielle Vorteil und damit die Entlastung wegen der gestiegenen Energiekosten nicht nachträglich bei anderen Bezügen wirtschaftlich wieder entzogen werden.

Art. 114f Abs. 2

Abs. 2 stellt die Auszahlung der Energiepreispauschale unter einen gesetzlichen Rückforderungsvorbehalt, für den Fall des nachträglichen Bekanntwerdens eines Ausschlussstatbestands. Damit kann die Energiepreispauschale zweckgerecht und ohne übermäßige Prüfung in Zweifelsfällen ausbezahlt werden, da der Dienstherr vereinfacht rückfordern kann.

Zu § 4 (Änderung des Bayerischen Reisekostengesetzes)

Die stark gestiegenen Treibstoffkosten führen zu Mehrbelastungen gerade bei denjenigen Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richtern, die für ihre Dienstreisen das eigene Fahrzeug verwenden. Durch die Erhöhung der „großen“ Wegstreckenentschädigung soll für diejenigen Beschäftigten, die aus triftigen Gründen Dienstreisen mit dem privaten Pkw durchführen, ein Ausgleich geschaffen werden. Zugunsten weiterer Anreize zur Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel sowie der Förderung des Klimaschutzes wird von einer Anhebung der „kleinen“ Wegstreckenentschädigung bei Nichtvorliegen triftiger Gründe (Art. 6 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 Bayerisches Reisekostengesetz) abgesehen.

Zu § 5 (Inkrafttreten)

Zur Erleichterung der Abrechnung und technischen Umsetzung für die erhöhte Wegstreckenentschädigung wird im neuen Satz 2 für das Inkrafttreten ein Monatserster gewählt.